



Amt für Bevölkerungsdienste  
Migrationsdienst  
Bereich Zuwanderung und Integration  
Dienst Abklärungen und Massnahmen

Ostermundigenstrasse 99B  
3006 Bern  
+41 31 633 53 15  
midi.rotlicht@be.ch  
[www.be.ch/migration](http://www.be.ch/migration)

Merkblatt vom 1. Februar 2025

# Unselbständige Erwerbstätigkeit im Erotikgewerbe von EU/EFTA-Angehörigen

## Grundsatz

Bei Sexarbeitenden, die in einem Etablissement (Betrieb mit PGG-Bewilligung oder meldepflichtiger Kleinbetrieb) arbeiten, wird grundsätzlich von einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis im ausländerrechtlichen Sinne ausgegangen. Somit gilt der/die Betreiber\*in eines Etablissements im Rahmen der Ausländergesetzgebung als Arbeitgeber\*in, auch dann, wenn lediglich Zimmer vermietet werden.

Diese Betrachtungsweise gilt unabhängig von der konkreten privatrechtlichen Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen dem/der Betreiber\*in und der/die Sexarbeiter\*in. Ob und in welchem Umfang auf die Arbeit der ausländischen Personen Einfluss genommen wird oder nicht, ist nicht entscheidend.

Damit ist der/die Betreiber\*in eines solchen Betriebes auch persönlich verantwortlich für die rechtzeitige Einholung der notwendigen ausländerrechtlichen Bewilligungen aller im Betrieb tätigen ausländischen Personen. Im Meldeverfahren ist der/die Betreiber\*in verantwortlich dafür, dass die Meldung rechtzeitig – sprich ein Tag vor Stellenantritt – erfolgt. Auf diese rechtliche Pflicht kann durch zivilrechtliche Verträge nicht verzichtet werden.

## Aufenthalte bis 90 Tage im Meldeverfahren

Bei einem erwerbstätigen Aufenthalt bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr ist nebst den einzureichenden Gesuchsunterlagen gemäss dem separaten Meldeformular das Online Meldeverfahren zu benützen – siehe [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) – Themen – Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA – Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit. Die Meldung ist spätestens ein Tag vor Stellenantritt vorzunehmen. Folgende Unterlagen müssen spätestens am Tag des Stellenantritts der Migrationsbehörde vorliegen:

- Meldeformular
- gut lesbare Kopie des gültigen heimatlichen Reisedokuments
- 

Nach Ausstellung der Bestätigung des Meldeverfahrens können die Sexarbeitenden zum Beratungsgespräch eingeladen werden.

## **Aufenthalte bis 120 Tage nach Ausschöpfung des Meldeverfahrens**

Wird nach Ausschöpfung des Meldeverfahrens (90 Tage pro Kalenderjahr) weiterhin eine Erwerbstätigkeit bis maximal 30 Tagen ausgeübt, kann für die verbleibenden Arbeitstage eine Zusicherung ausgestellt werden. Für die Prüfung der Zusicherung ist keine ordentliche Anmeldung bei der zuständigen Wohngemeinde erforderlich. Folgende Unterlagen sind direkt beim Migrationsdienst des Kantons Bern einzureichen:

- schriftliches Gesuch in Briefform des Arbeitgebers (mit Angabe der Auslandadresse der gesuchstellenden Person)
- Arbeitsvertrag (mit Unterschrift der Parteien)
- gut lesbare Kopie des gültigen heimatlichen Reisedokuments

## **Aufenthalte im Bewilligungsverfahren über 90 Tage beziehungsweise 120 Tage**

Die Sexarbeitenden haben sich vor Stellenantritt bei ihrer Wohngemeinde anzumelden und folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für ausländische Staatsangehörige (Formular bei der Gemeinde erhältlich)
- Arbeitsvertrag (mit Unterschrift der Parteien)
- gut lesbare Kopie des gültigen heimatlichen Reisedokuments

## **Dauer der Bewilligung und Bewilligungsart**

Die Art und Dauer der Bewilligung hängt von der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem/der Betriebsinhaber\*in und der/des Sexarbeiters\*in ab. In der Regel sind diese unterjährig und es wird damit im Grundsatz eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L) für maximal 364 Tage ausgestellt.

Sollten überjährige Verträge abgeschlossen und damit eine Aufenthaltsbewilligung (B) beantragt werden, wird bei Verlängerung der Bewilligung mittels Einfordern von Belegen die effektive Dauer der Tätigkeit in dem entsprechenden Etablissement überprüft.

Sollte die effektive Aufenthaltsdauer in den Etablissements unter und bis 364 Tage gedauert haben, wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) ausgestellt.

Entsprechen die eingereichten Verträge und Belege nicht den tatsächlichen Verhältnissen, kann dies eine Täuschung der Behörden nach Art. 118 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) darstellen. Dies kann eine Verweigerung oder einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen.

## **Beitragspflicht der sozialrechtlichen Beiträge für unselbständig erwerbstätige Personen (AHV/IV/EO/ALV)**

Für die Anmeldung der sozialrechtlichen Beiträge wenden sich die Betriebsinhaber\*innen an die zuständige AHV-Stelle.

## **Krankenversicherung in der Schweiz**

Ebenfalls hat der/die Betreiber\*in des Etablissements, die in seinem Betrieb tätigen Personen bezüglich Kranken- und Unfallversicherung, zu informieren.

## **Steuern**

Der/die Betreiber\*in verpflichtet sich zur Abrechnung der Quellensteuer. Hierzu ist das Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Personen im Prostitutionsgewerbe der Steuerverwaltung des Kantons Bern massgebend (<https://www.sv.fin.be.ch/de/start/publikationen/merkblaetter/quellensteuer/aktuelles-steuerjahr.html>)

## **Bestimmungen im Bau-, Umwelt- und Nachbarrecht**

Für die Einhaltung der Vorschriften der Bestimmungen im Bau-, Umwelt- und Nachbarrecht (bspw. Zonenkonformität) ist der/die Betreiber\*in verantwortlich. Die ausländerrechtliche Bewilligung oder Meldung ersetzen deren Einhaltung nicht.

## **Sanktionen**

### Aufenthalt bis 90 Tage pro Kalenderjahr EU/EFTA-Angehörige

Bei unselbständig Erwerbenden obliegt die Meldepflicht dem Arbeitgeber. Bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht werden demnach Betreiber\*innen eines Etablissements oder Salons gestützt auf Art. 32 a. i.V.m. Art. 9 Abs. 1 bis VFP und Art. 6 EntsG mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft.

### Aufenthalt länger als 90 Tage EU/EFTA-Angehörige

Verfügen EU/EFTA-Angehörige, welche bereits länger als 90 Tage in der Schweiz erwerbstätig sind nicht über eine Zusicherung oder eine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung, so verletzen sie die Anmeldepflichten. Ein Verstoss gegen die Anmeldepflicht wird nach Art. 120 Abs. 1 Bst. a AIG mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft.